



# **Reglement Gemeindebeiträge Tagesstrukturen Untersig- genthal**

vom 21. Februar 2011



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Kapitel**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Personenbezeichnung

#### **II. Anspruch, Umfang**

- § 3 Anspruch
- § 4 Umfang
- § 5 Beitragshöhe
- § 6 Antragstellung

#### **III. Berechnung des Beitrages**

- § 7 Massgebendes Einkommen und Vermögen
- § 8 Besondere Berechnungsgrundlagen
- § 9 Festlegung des Anspruchs
- § 10 Meldepflicht
- § 11 Neuberechnung des Beitrages
- § 12 Auszahlung des Beitrages
- § 13 Wegzug

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 14 Verwirkung des Anspruchs
- § 15 Rückerstattung
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Inkrafttreten



Der Gemeinderat Untersiggenthal, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, erlässt das nachstehende „Reglement Gemeindebeiträge Tagesstrukturen Untersiggenthal“.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Untersiggenthal unterstützt das Angebot der Tagesstrukturen des Vereins Tagesstrukturen Untersiggenthal mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird.

### **§ 2**

Personenbezeichnung Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **II. Anspruch, Umfang**

### **§ 3**

Anspruch Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit gesetzlichem und steuerrechtlichem Wohnsitz in Untersiggenthal, deren Kinder im Verein Tagesstrukturen Untersiggenthal betreut werden.

### **§ 4**

Umfang Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab Schuleintritt (inkl. Kindergarten) bis längstens zum Schulaustritt und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung des Vereins Tagesstrukturen Untersiggenthal.



**§ 5**

Beitragshöhe Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen (siehe Anhang 1).

**§ 6**

Antragstellung <sup>1</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

<sup>2</sup> Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Abt. Finanzen in Untersiggenthal schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen. Mit der Eingabe des Gesuches verpflichten sich die Antragsteller zudem, alle zur Beurteilung des Gesuches erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### III. Berechnung des Beitrages

**§ 7**

Massgebendes Einkommen und Vermögen <sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) nur von dem Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
- d) nur von dem geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

<sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

<sup>3</sup> Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau (siehe Anhang 2).



## § 8

Besondere Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup> Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Untersiggenthal keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

<sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

## § 9

Festlegung des Anspruchs

1 Die Abteilung Finanzen berechnet aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken beim Verein Tagesstrukturen Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage.

2 Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung durch die Abt. Finanzen eröffnet. Diese Verfügung kann erstinstanzlich beim Gemeinderat angefochten werden.

## § 10

Meldepflicht

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Abteilung Finanzen mitzuteilen, damit die Beiträge angepasst werden können.

## § 11

Neuberechnung des Beitrages

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue definitive Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt und dem nächstfolgenden Gesuch beigelegt wird. Steuererklärungen sind fristgerecht einzureichen.

<sup>2</sup> Die Neuberechnung wird durch die Abteilung Finanzen vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung mit Gültigkeit für die nächstfolgende Quartalsrechnung.



## § 12

- Auszahlung des Beitrages 1 Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Abteilung Finanzen die Rechnung des Vereins Tagesstrukturen und den Zahlungsnachweis vorzulegen.
- 2 Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

## § 13

- Wegzug Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Untersiggenthal fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende der letzten bezahlten Quartalsrechnung automatisch dahin.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 14

- Verwirkung des Anspruchs Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Tagesstrukturen im Verein Tagesstrukturen Untersiggenthal beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

### § 15

- Rückerstattung Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Die Einleitung von strafrechtlichen Massnahmen bleibt vorbehalten.

### § 16

- Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

### § 17

- Rechtsmittel Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### § 18

- Inkrafttreten Diese Richtlinien treten auf den 21. Februar 2011 in Kraft.



Untersiggenthal, 31. Januar 2011

**GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL**

Der Gemeindeammann:  
Marlène Koller

Der Gemeindeschreiber:  
Stephan Abegg



## ANHANG 1

Zur Berechnung des Anspruchs gelten nachstehende Berechnungsgrundlagen. Die anderen Details zur administrativen und organisatorischen Umsetzung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Untersiggenthal und dem Verein Tagesstrukturen geregelt.

### **Bemessungsgrundlage für Gemeindebeiträge:**

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

<u>Steuerbares Einkommen</u>	<u>Tarifposition</u>	<u>Tarifreduktion um %</u>
unter Fr. 40'000.00	6	90 %
von Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00	5	75 %
von Fr. 50'001.00 bis Fr. 60'000.00	4	50 %
von Fr. 60'001.00 bis Fr. 70'000.00	3	35 %
von Fr. 70'001.00 bis Fr. 80'000.00	2	20 %
ab Fr. 80'001.00	1	0 % (alle Kosten via Eltern)

### Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag (unabhängig vom steuerbaren Einkommen).

Massgebend für alle auf steuerbarem Einkommen oder Vermögen basierenden Beiträge sind die Werte der letzten, rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 25. November 2010.



## **ANHANG 2**

Erläuterung zu § 7 Abs. 3 Tagesstrukturen-Beitragsreglement

§ 12 Abs. 2 SPV (*Stand: 1. Juli 2008*)

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.